Verordnung über den Gewässerschutz (Änderung)

(vom 12. November 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Der Baudirektion steht insbesondere zu: Baudirektion

lit. a–k unverändert;

l) die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen gemäss § 20 mit mehr als 500 000 Litern Inhalt pro Tank;

lit. m–q unverändert.

§ 3 Abs. 1. Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau steht insbesondere zu: Amt für Gewässerschutz und Wasserbau

lit. a–n unverändert;

o) die Erteilung von Bewilligungen für Anlagen gemäss § 20, soweit nicht die Baudirektion zuständig ist;

lit. p–t unverändert.

§ 5. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau setzt sich bei der Behandlung ihm zufallender Geschäfte, die den Aufgabenkreis anderer kantonaler Stellen berühren und deren Mitarbeit erfordern, mit diesen in Verbindung. Andere Amtsstellen leiten rechtzeitig die Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau in die Wege, wenn von ihnen geplante Massnahmen den Gewässerschutz berühren. Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen

§ 16 Abs. 1. Tierische Jauche, die Abwässer aus Mistwürfen sowie Silo- und Brennereiabwässer dürfen weder direkt oder indirekt einem öffentlichen Gewässer zugeführt noch den Kanalisationen zugeleitet werden. Sie sind in geschlossenen Gruben zu sammeln und unter Berücksichtigung des eidgenössischen Milchlieferungsregulatives landwirtschaftlich so zu verwerten, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 wird aufgehoben.

Titel vor § 19:

III. Anlagen

Grundlagen

§ 19. Für das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen und für den Betrieb von Lageranlagen, Umschlagplätzen, Betriebsanlagen und Kreisläufen sind folgende Bestimmungen und Richtlinien massgebend:

a) die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981;

b) die Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27. Dezember 1967;

lit. c–e unverändert.

Die Art der zu treffenden Schutzmassnahmen richtet sich nach der für den Standort der Anlage massgebenden Gewässerschutzzone S, A, B oder C im Sinne der VWF.

Abs. 3 unverändert.

§ 20 Abs. 1. Das Erstellen, Erweitern, Ändern oder Anpassen von Anlagen mit über 450 Litern Nutzvolumen, einschliesslich das Anbringen von baulichen und apparativen Vorrichtungen sowie die Genehmigung der Sammelstellen der Gemeinden für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Für die Bewilligung von Lager- und Betriebsanlagen mit mehr als 500 000 Litern Inhalt pro Tank ist die Baudirektion zuständig.

§ 21 Abs. 2. Das Gesuch und die dazugehörigen Pläne müssen die notwendigen Angaben gemäss Art. 37 Abs. 3 VWF enthalten.

Geltungsdauer einer Bewilligung

§ 23. Die Bewilligung erlischt, wenn die Ausführung der Anlage nicht innert zwei Jahren, von der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet, begonnen und sodann ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt wird.

Soll eine Anlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert werden, so erlischt die Bewilligung gleichzeitig mit der Baubewilligung.

b) Schadenfälle

§ 26. Schäden, die an einer Anlage festgestellt werden, sind dem Gemeinderat oder den besonders bezeichneten Verwaltungsabteilungen zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden. Bei Schadenereignissen oder unmittelbarer Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, welche die Meldung gemäss Alarmplan (§ 43) weiterleitet. Der Eigentümer einer schadhaften Anlage hat diese auf seine Kosten nach Weisung

des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau ohne Aufschub instandstellen oder allenfalls ersetzen zu lassen. Für die Neuerstellung der Anlage ist eine Bewilligung gemäss §§ 20ff. dieser Verordnung einzuholen.

§ 28 Satz 1. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau führt über sämtliche Anlagen gemäss § 20 Abs. 1 und 2 einen Kataster, mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur, die ein eigenes Katasterwerk führen.

§ 29 Satz 1. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau kontrolliert und überwacht die bestehenden Anlagen.

b) Durchführung

§ 30. Bei jeder Anlage ist das vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau übergebene Kontrollheft aufzubewahren.

Den Kontrollbeamten des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und der Gemeinden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und Einsicht in das Kontrollheft zu gestatten.

Umschlag von Lagerprodukten

§ 32. Die Anforderungen an Tankwagenführer richten sich nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 17. April 1985.

Die Lieferanten sind für die sachgemässe Auffüllung der Tanks verantwortlich. Der Umschlag von Lagerprodukten ist mit aller Sorgfalt durchzuführen; insbesondere muss der Füllvorgang mittelgrosser Tanks (von 2000 bis 500 000 Liter) mit der Abfüllsicherung überwacht werden.

Tankanlagen dürfen nur nach erfolgter Meldung an den Hauseigentümer oder an dessen Stellvertreter aufgefüllt werden.

Tankanlagen dürfen nicht aufgefüllt werden, wenn:

- der Lieferant keinen Zutritt zu den Messeinrichtungen hat,
- der Flüssigkeitsstand im Tank nicht überwacht werden kann,
- kein Tankkontrollheft vorliegt,
- für das Auffüllen keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist,
- die Tankanlage offensichtlich Mängel aufweist,
- das Leckanzeigesystem Alarm anzeigt,
- der Fühler der Abfüllsicherung defekt ist.

Titel vor § 34:

IV. Schadendienste, insbesondere Öl-/Chemiewehr

Aufgabe

§ 34. Die Öl-/Chemiewehr hat bei Schadenereignissen Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume und Lebensgrundlagen vor schädlichen Einwirkungen durch chemische Stoffe bestmöglich zu schützen.

Organisation
1. Stützpunkte

§ 35. Als Öl-/Chemiewehrstützpunkte werden bezeichnet:

a) Kantonaler Öl-/Chemiewehrstützpunkt und Rettungsdienst Flughafen Zürich

b) Regionale Öl-/Chemiewehrstützpunkte für den Einsatz auf dem Lande und bei nicht schiffbaren Gewässern
   - Zürich, Berufsfeuerwehr
   - Winterthur, Berufsfeuerwehr
   - Uster
   - Kloten
   - Dietikon
   - Bülach
   - Affoltern a. A.
   - Horgen
   - Meilen
   - Hinwil
   - Dielsdorf
   - Weinland

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gebäudeversicherung bestimmen gemeinsam die Einsatzgebiete der Öl-/Chemiewehrstützpunkte.

2. Seepolizei

§ 36. Die Kantonale Seepolizei und die Seepolizei der Stadt Zürich erfüllen die Öl-/Chemiewehraufgaben auf den schiffbaren Gewässern.

3. Gemeinden

§ 37. Die Gemeinden rüsten ihre Feuerwehr für Öl-/Chemiewehreinsätze aus. Art und Umfang der Ausrüstung der Öl-/Chemiewehr werden gemeinsam durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gebäudeversicherung festgelegt. In den Einsatzakten der Feuerwehr müssen insbesondere Kanalisationsübersichtspläne enthalten sein, welche jährlich nachzuführen sind.

4. Betriebsfeuerwehren; Verkehrsanlagen

§ 38. Grössere öffentliche oder private Betriebe, bei denen ein erhöhtes Risiko eines Chemieschadenereignisses besteht, organisieren eine Betriebsfeuerwehr und rüsten diese mit chemiewehrtauglichem,

betriebsspezifischem Material aus. Die Gebäudeversicherung bestimmt diese Betriebe.

Für Autobahnen und andere Verkehrsanlagen können das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gebäudeversicherung im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden sowie den Betriebsleitungen besondere Regelungen zur Bekämpfung von Öl-/Chemieschadenereignissen treffen.

5. Chemiefachberater

§ 39. Bei jedem Einsatz eines Öl-/Chemiewehrstützpunktes ist zur Beratung des Schadenplatzkommandanten ein Chemiefachberater beizuziehen. Dieser wird vom Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei zur Verfügung gestellt. Der Schadenplatzkommandant kann weitere, durch die Gebäudeversicherung bestimmte, Chemiefachberater beiziehen.

6. Beizug weiterer Stellen

§ 40. Je nach Art der Gewässerverunreinigung oder bei Bedarf können weitere Stellen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie nötigenfalls private Unternehmungen zugezogen werden. Mit privaten Unternehmungen können Verträge über die Bereitstellung von Mannschaften, Maschinen, Transportfahrzeugen und Material für den jederzeitigen Ölwehreinsatz abgeschlossen werden.

Ausbildung

§ 41. Die Gebäudeversicherung und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau regeln gemeinsam die Ausbildung der Öl-/Chemiewehr.

Die Feuerwehren sind verpflichtet, jährlich mindestens eine zusätzliche Übung in Öl-/Chemiewehr durchzuführen. Die Übungen können durch die Gebäudeversicherung und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau inspiziert werden.

Vorgehen im Schadenfall
1. Meldepflicht und Sofortmassnahmen

§ 42. Wer Ereignisse beobachtet, die Gefährdungen und Verunreinigungen ober- oder unterirdischer Gewässer durch wassergefährdende Stoffe bewirken könnten, ist zu einer unverzüglichen Meldung an die Feuerwehr oder die Polizei verpflichtet.

Der Verursacher ist verpflichtet, ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

2. Alarmierung und Aufgebote

§ 43. Die Polizei bietet je nach Ereignis direkt oder auf Anforderung des Schadenplatzkommandanten die Sanität, den Chemiefachberater, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das Kantonale Laboratorium und die Gemeindebehörden auf. Die Einzelheiten werden in einem Alarmplan geregelt.

3. Interkantonale Hilfe

§ 44. Interkantonale und internationale Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Öl-/Chemieschadenereignissen bleiben vorbehalten.

4. Schadenplatzkommando

§ 45. Die Kommandoverhältnisse am Schadenplatz werden durch die Verordnung über die Feuerwehr geregelt.

5. Sanierung

§ 46. Die Sanierungsmassnahmen nach Öl-/Chemieschadenereignissen werden durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angeordnet und geleitet. In den Städten Zürich und Winterthur werden diese Aufgaben in der Regel von den städtischen Gewässerschutzfachstellen durchgeführt. Bei schwerwiegenden Schadenereignissen obliegt die Entscheidungsbefugnis für Sanierungsmassnahmen dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Kostentragung

§ 47. Für die Kosten von Massnahmen zur Verhinderung oder Sanierung von Schäden hat der Pflichtige nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons aufzukommen.

Vorbehalten bleibt die Haftung für Schädigung von Gewässern aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder aus dem Zivilrecht.

Massgebliche Kosten

§ 48. Als massgebliche Kosten gelten sämtliche Aufwendungen für den Öl-/Chemiewehreinsatz und die nachfolgenden Sanierungsarbeiten, namentlich für

- den Einsatz der Mannschaft,
- den Einsatz der zuständigen Beamten,
- Verbrauchsmaterial,
- den Einsatz und die Instandstellung des Materials,
- einen angemessenen Anteil an den Unterhalt und an die Amortisation des Materials und der übrigen für die Öl-/Chemiewehr erforderlichen Einrichtungen,
- Entschädigungsansprüche bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum,
- beigezogene Unternehmungen und Hilfskräfte.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gebäudeversicherung erlassen einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

Schadenkataster

§ 49. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur führen für ihr Einsatzgebiet einen Schadenkataster im Sinne von Art. 43 VWF. Die Baudirektion erlässt die für eine einheitliche Erstellung dieses Katasters

notwendigen Weisungen. Die Gewässerschutzfachstellen der Städte Zürich und Winterthur liefern dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau jeweils auf Jahresende die für die Schadenstatistik notwendigen Angaben.

Beiträge an Öl-/Chemiewehr

§ 56. Die Kosten für die erstmalige Ausrüstung der Stützpunkte und der Seepolizei werden je zur Hälfte durch den Staat und die Gebäudeversicherung getragen. Das gleiche gilt für grössere Reparaturen und die altersbedingte Erneuerung dieser Ausrüstung.

Die Kosten der kantonalen Kurse für die Kaderausbildung der Öl-/Chemiewehren werden je zur Hälfte durch den Staat und die Gebäudeversicherung getragen.

§ 57 wird aufgehoben

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. November 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 23. Dezember 1986.

Vom Regierungsrat am 21. Januar 1987 auf den 1. April 1987 in Kraft gesetzt.